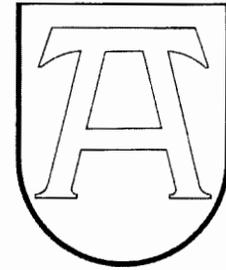


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
35	18.12.2009	13
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
51.	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Marsberg über die Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Marsberg vom 30.08.2009	134
52.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung für die Sparkasse Paderborn	135
53.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009	138
54.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 14.12.2009	139
55.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Marsberg für die Stadtwerke Marsberg vom 14.12.2009	141
56.	Bekanntmachung der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009	143
57.	Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009	158
58.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Marsberg vom 14.12.2009	171
59.	Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009	173
60.	Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckbindung für zwei Wege in der Gemarkung Canstein	175
61.	Bekanntmachung über die Befugnis zur Vertretung der Stadtwerke	176

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hinge-
wiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

- | | | |
|-----|--|-----|
| 62. | Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
<u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch | 177 |
| 63. | Bekanntmachung über die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
<u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch | 180 |
| 64. | Bekanntmachung über die Erweiterung bestehender Mobilfunkstandorte des Netzbetreibers Telefonica O ₂ (Germany) in Niedermarsberg, Unterm Ohmberg 7
Oesdorf, Auf der Asche
Bredelar, Am Forstenberg | 183 |

**Bekanntmachung des Beschlusses des
Rates der Stadt Marsberg über die
Gültigkeit der Wahl des Rates und des
Bürgermeisters der Stadt Marsberg am 30.08.2009**

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Gegen die Wahl des Rates der Stadt Marsberg am 30.08.2009 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des jeweils festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter der Stadt Marsberg eingelegt worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Rates der Stadt Marsberg hiermit gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt, da keiner der Beanstandungsfälle des § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG vorliegt.“

2. Es wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Marsberg eine Unregelmäßigkeit vorgekommen ist, die jedoch auf das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters keinen entscheidenden Einfluss gehabt hat.

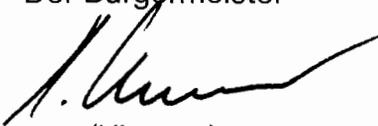
Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Bürgermeisterwahl vom 30.08.2009 hiermit gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt. Die eingelegten Einsprüche werden zurückgewiesen, weil die in § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c des Kommunalwahlgesetzes genannten Gründe nicht vorliegen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnshagen erhoben werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2008 (GV. NW. S. 680) öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 14.12.2009

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister


(Klenner)



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 02.09.2009 von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg beschlossene Änderungssatzung bekannt zu machen. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 22.10.2009 die beschlossene Änderung der Satzung der Sparkasse Paderborn gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2009 zur Satzung der Sparkasse Paderborn (Zweckverbandssparkasse des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg) vom 1.1.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tag nach der zeitlich letzten Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn oder im Amtsblatt der Stadt Marsberg in Kraft.

Die geänderte Satzung hat folgende Fassung:

Satzung für die Sparkasse Paderborn

(Zweckverbandssparkasse
des Kreises Paderborn
und der Städte Paderborn und Marsberg)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Paderborn (Zweckverbandssparkasse des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg) mit dem Sitz in Paderborn ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Paderborn führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.



§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die nicht zum Mitglied oder Beanstandungsbeamten des Verwaltungsrats gewählten Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) des Sparkassengesetzes ist das Gebiet des Trägers und der an den Kreis Paderborn angrenzenden Kreise sowie der Amtsgerichtsbezirke Bad Arolsen und Korbach.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2003 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat des Kreises Paderborn hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg.

Paderborn, den 11.12.2009



Vorsitzender
der Verbandsversammlung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 14.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 11.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 19.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2008 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg – Straßenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

1. Bei der Northolter Straße wird die Reinigungsklasse W 2 durch W 1 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

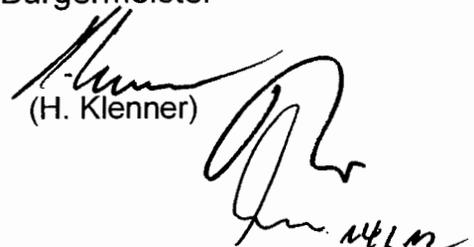
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 14.12.2009

Der Bürgermeister


(H. Klenner)

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Marsberg vom 14.12.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 11.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 ist nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) eingefügt:

„g) Rasengrabstätten“

2. Nach § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt werden können. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Sie bestehen aus einer befestigten Fläche am Kopfe, auf der Grabsteine, Lampen, Vasen usw. aufgestellt werden können sowie einer Fläche, die mit Rasen eingesät ist. Die Rasenfläche wird von der Stadt für die Dauer der Ruhefrist laufend unterhalten. Das Aufstellen von Grablampen, Blumenschmuck, Grabkennzeichen und dergleichen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Dort widerrechtlich abgestellte oder eingebaute Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung entfernt und entsorgt.“

3. In § 15 erhält der Abs. 12 folgende Neufassung:

„Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Erstattung der gezahlten Grabnutzungsgebühr erfolgt nicht. Wird eine teilbelegte Grabstätte vorzeitig zurückgegeben, ist für die verbleibende Ruhefrist eine Pflegegebühr vom Nutzungsberechtigten an die Stadt zu zahlen.“

4. In § 22 Abs. 2 Buchstabe b) erhält der Unterabsatz 2 folgende Neufassung:

„Liegende Grabmale: Breite bis 0,70 m, Länge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m;“

5. In § 22 Abs. 2 Buchstabe c) Unterabsatz 2 wird Buchstabe aa) wie folgt geändert:

„bei einstelligen Grabstätten:

Breite bis 0,70 m, Länge bis 0,90 m, Mindeststärke 0,12 m;“

6. In § 22 wird hinter Absatz 2 Buchstabe c) ein Buchstabe d) angefügt:

d) Auf Rasengrabstätten

1) stehende Grabmale:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,14 m;

2) liegende Grabmale:

Breite bis 0,70 m, Länge bis 0,70 m höchstens jedoch Länge der befestigten Fläche zur Aufstellung von Grabmalen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 14.12.2009

Der Bürgermeister



(H. Klenner)

1. Sitzung

zur Änderung der Satzung für die Stadtwerke Marsberg vom 14. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S.666 ff.), in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S.644) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg am 11. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Halbjahresübersichten“ wird durch das Wort „Zwischenberichte“ ersetzt.

§ 8 Abs. 1, 2 und 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Arbeitnehmer“ wird durch Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt. Das Wort Beamte wird durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

§ 12 Abs 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie bei einem Ansatz bis zu 100.000 € mehr als 10.000 € betragen oder bei einem Ansatz von mehr als 100.000 € mehr als 10 % des Ansatzes oder mehr als 26.000 € betragen.

§ 13 erhält folgende Neufassung

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss „vierteljährlich“ über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die „Ausführung“ des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 erhält folgende Neufassung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von „drei Monaten“ nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 14. Dezember 2009

Der Bürgermeister



(Klenner)

Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Marsberg am 11. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 Sätze 4 + 5 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2009.
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Dabei besteht kein Anspruch auf Entwässerung der Grundstücks- bzw. Gebäudeteile im Freigefälle.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und die Hausanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Grundstücksanschluss- und die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt vom 14.12.2009 geregelt ist.
7. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Sammler) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen, Pumpenschächte und gegebenenfalls notwendige Ausblasstationen, soweit diese nicht zur Freihaltung und ordnungsgemäßen Betrieb einer Hauptleitung dienen, sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf Herstellung neuer Abwasserleitungen, sowie die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen besteht nicht.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss (Sonderanschluss) insgesamt verbundenen Mehraufwendungen (Herstellungs-, Erneuerungs-, Beseitigungskosten und die Kosten der laufenden Unterhaltung) zu tragen. Auf Verlangen ist hierfür Sicherheit zu leisten.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;

6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.
- Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers nach ihrer Vorgabe erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage (jedoch i.d.R. nur in ausschließlich zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehene Abwasseranlagen und unter dem Vorbehalt evt. erforderlicher wasserbehördlicher Zustimmungen) zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betriebsführenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Abscheider auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer die Entleerung unterlässt.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude mit dem Anschluss zu verbinden, sofern es keinen eigenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhält.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang für das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben und ist der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage oder bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Vorklärung des Abwassers auf dem Grundstück hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Kleinkläranlagen, Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und durch geeignete Maßnahmen - wie Beseitigen, Entleeren, Reinigen bzw. ordnungsgemäßes Verfüllen - sicherzustellen, dass Gefahren, Belästigungen und negative Beeinträchtigungen für den Reinigungsprozess in der Kläranlage nicht entstehen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und -insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis- nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und, sofern das Niederschlagswasser durch Gebrauch zu Schmutzwasser wird, dieses vor Einleitung in die Kanalisation durch von der Stadt vorgegebenen Messeinrichtungen (Zwischenzähler) erfasst wird.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe mit gegebenenfalls notwendiger Ausblasstation, soweit diese nicht zur Freihaltung einer Hauptleitung und ordnungsgemäßen Betrieb dient, sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist, soweit die Stadt es für erforderlich hält, verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag, soweit die Stadt es für erforderlich hält, innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Alle Anschlussnehmer haben auf ihre Kosten ihre Haus- und Grundstücksentwässerung bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze im Trennsystem vorzunehmen. Diese Regelung gilt unabhängig von der konkreten aktuellen kommunalen Entwässerungskonzeption und auch für vorhandene Anschlüsse. Die Stadt kann von der Durchsetzung der Anforderungen dieses Absatzes solange absehen, bis die vom Anschlussnehmer in Anspruch genommene Entwässerungsanlage tatsächlich in ein Trennsystem umgewandelt werden soll oder wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich auf eigene Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (5) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigschacht (Kontrollschacht DN 1000 mit offenem Gerinne) mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert, verändert oder, soweit für Unterhaltungsmaßnahmen ein Kontrollschacht erforderlich ist, so hat der Grundstückseigentümer auf Anforderung der Stadt nachträglich auf seine Kosten einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Der Kontrollschacht muss sich jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig.
- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht sowie die Lage, Anzahl und Ausführung der Kontrollschächte/des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt.
- (7) Die fachgemäße Herstellung, Erneuerung, Sanierung, Reparatur und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durchzuführen. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung ist der Stadt zu ersetzen. Ferner ist der Stadt der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses zu ersetzen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen. Die Herstellung des Kanalgrundstücksanschlusses er-

folgt durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers.

- (2) Die Herstellung des Kanalhausanschlusses ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu veranlassen. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Die Anschlüsse bedürfen der Abnahme durch die Stadt. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese innerhalb einer vorgegebenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen.
- (3) Die Abwasseranlagen auf den Privatgrundstücken müssen den jeweils geltenden Regeln der Technik (z.B. DIN-Vorschriften) und sonstigen Vorschriften entsprechen. Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsgemäße Benutzung der Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die auf den Grundstücken befindlichen Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, die den Erfordernissen dieser Satzung entspricht.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie gegebenenfalls einer gesonderten Satzung der Stadt.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen,
 6. Schäden oder Störungen an den Anschlussleitungen vorliegen,
 7. ein Eigentümerwechsel an einem Grundstück eingetreten ist.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für einen ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßige Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Gleiches gilt für die Hausanschlussleitungen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz schuldhaft verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

Die Erhebung von Beiträgen, Benutzungsgebühren, Aufwandsätzen und sonstigen Abgaben im Bereich der Abwasserentsorgung wird in einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung geregelt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht oder nur teilweise in die öffentliche Abwasseranlage einleitet bzw. vorgereinigtes Abwasser einleitet, obwohl eine Vorklärung nicht erforderlich ist.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 9 Absatz 9
Abwassereinrichtungen nicht außer Betrieb setzt.
 8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
 9. §§ 12 Abs. 4, 13 Absatz 5
die Kontrollschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
 10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 11. § 14 Absatz 4
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 12. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
 13. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 14. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
 - (4) Für Zwangsmaßnahmen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Marsberg vom 20.12.2005 außer Kraft.

Anlage 1

I. Einzuhaltende Grenzwerte (vorbehaltlich der Ziffer II)

Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert
1. Temperatur	bis 35 °
2. pH-Wert	6,5 – 10,0
3. Absetzbare Stoffe, soweit nicht bereits durch § 4 Abs. 2 und a) biologisch abbaubar	der Einbau von Stärkeabscheidern kann verlangt werden
b) biologisch nicht abbaubar	0,3 ml/l in 2 h Absetzzeit
4. Verseifbare Öle und Fette (als Petrolätherextrakt)	250 mg/l
5. Kohlenwasserstoffe ges.	20 mg/l
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe	5,0 mg/l
7. Phenole (berechnet C ₆ H ₅ OH) halogenfrei	100 mg/l
8. Sulfat (SO ₄) ²⁾	600 mg/l
9. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l
10. Cyanid ges. (CN)	20 mg/l
11. Nitrit ges. (NO ₂)	20 mg/l
12. Ammonium und Ammoniak (NH ₄)	200 mg/l
13. Fluorid ges. (F)	20 mg/l
14. Freies Chlor (Cl ₂)	0,5 mg/l
15. Sulfid ges. (S) ²⁾	1,0 mg/l
16. Phospor (P)	15 mg/l

17. Metalle

(gelöst und ungelöst)

Silber ges. (Ag)	0,1 mg/l
Arsen ges. (As)	0,1 mg/l
Cadmium ges. (Cd)	0,1 mg/l
Cobalt ges. (Co)	1,0 mg/l
Chrom (Cr)	0,5 mg/l
Chrom IV (Cr IV)	0,1 mg/l
Kupfer ges. (Cu)	0,5 mg/l
Eisen (Fe)	3,0 mg/l
Quecksilber ges. (Hg)	0,05 mg/l
Nickel ges. (Ni)	0,5 mg/l
Blei ges. (Pb)	0,5 mg/l
Selen ges. (Se)	1,0 mg/l
Zink ges. (Zn)	2,0 mg/l ¹⁾
Zinn ges. (Sn)	2,0 mg/l
Aluminium (Al)	3,0 mg/l

18. Adsorbierbare organisch
gebundene Halogene
(AOX)

1,0 mg/l ²⁾

19. leichtflüssige, halogenierte
Kohlenwasserstoffe
(LHKW)

0,1 mg/l

1. Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 10.000 $\mu\text{S}/\text{cm}$ gilt der zweifache und von mehr als 30.000 $\mu\text{S}/\text{cm}$ der vierfache Wert.

2. Bei der Analyse werden die Störfaktoren Permanganatverbrauch und Chlorid-Gehalt berücksichtigt.

II. Soweit für den Vollzug wasserrechtliche Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 14. Dezember 2009

Der Bürgermeister



(Klenner)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Marsberg vom 14. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 11.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt (Stadtwerke) Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Verickerungsanlagen, Sonderbauwerke wie u. a. Stauraumkanäle, Regenüberlaufbecken, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt an Stelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird (Arbeitsgebühr), und für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Abwasseranlage (Grundgebühr) berechnet.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6 und 7). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres/der Vorjahre geschätzt.
- (4) Eigenversorgungsanlagen sind der Stadt zu melden. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen nach Vorgabe der Stadt auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Wird eine nicht gemeldete Eigenversorgungsanlage entdeckt, so erfolgt eine Nachberechnung von Abwassergebühren für einen Zeitraum von vier Jahren. Hierzu wird ein Jahresverbrauch je gemeldeter Person von 40 m³ zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Sofern die Menge von 15 m³ überschritten wird, wird

bei der Ermittlung der zu berechnenden Schmutzwassermenge nur die Menge oberhalb der 15 m³ in Abzug gebracht. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen nach Vorgabe der Stadt auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Wird auf angeschlossenen Grundstücken Groß- oder Kleinviehhaltung betrieben, kann der Gebührenschuldner anstelle des Nachweises nach Abs. 6 auch einen jährlichen pauschalen Abzug in Anspruch nehmen. Dieser beträgt je Großvieheinheit 10 m³/Jahr. Für die Umrechnung auf Großvieheinheiten wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

	<u>Umrechnungs-</u> <u>schlüssel</u>	<u>Abzugs-</u> <u>menge</u>
Pferde	1,10 GVE	11 m ³
Ponys	0,70 GVE	7 m ³
<u>Rindvieh</u>		
Kälber u. Jungvieh unter 1 Jahr	0,30 GVE	3 m ³
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE	7 m ³
Kühe ab 2 Jahre	1,00 GVE	10 m ³
Bullen ab 2 Jahre	1,20 GVE	12 m ³
Schafe und Ziegen	0,10 GVE	1 m ³
<u>Schweine</u>		
Ferkel	0,02 GVE	0,2 m ³
Jungschweine bis 50 kg Lebendgewicht	0,06 GVE	0,6 m ³
Mastschweine	0,16 GVE	1,6 m ³
Zuchtschweine	0,33 GVE	3,3 m ³
Kaninchen	0,015 GVE	0,15 m ³
Geflügel	0,02 GVE	0,2 m ³

Bruchteile eines Kubikmeters Abwasser werden nicht vergünstigt. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung im Dezember vor Beginn des Abrechnungszeitraumes. Der pauschale Abzug wird nach unten in der Weise begrenzt, dass eine verbleibende jährliche Abwassermenge von 35 m³ je Person, die auf dem angeschlossenen Grundstück am Stichtag 01.07. des Abrechnungsjahres ihren Wohnsitz hatte, nicht unterschritten werden darf.

- (8) Ab dem 01.01.2007 beträgt die Arbeitsgebühr je m³ Schmutzwasser 2,60 €.
- (9) Soweit die Beseitigung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nicht häuslichen Schmutzwassers einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, ist ein Verschmutzungszuschlag als Zusatzgebühr zu zahlen. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der homogenisierten Probe), den Wert von 2.200 mg/l übersteigt. Für Kleinbetriebe mit einer Abwassermenge bis 1200 m³ jährlich wird ein Verschmutzungszuschlag nicht erhoben.

Der Verschmutzungszuschlag beträgt:

<u>Verschmutzungsklasse/Art</u>	<u>Verschmutzungszuschlag</u>
I 2.200 - 4.200 mg CSB/l	0,87 €/m ³
II über 4.200 mg CSB/l	erhöht sich um 0,09 €/m ³ je angefangene zusätzliche 400 mg CSB/l

Die Schmutzwassergebühr errechnet sich pro m³, indem die Gebühr nach Absatz 8 und der Verschmutzungszuschlag addiert werden.

Der Verschmutzungszuschlag wird prozentual der jährlichen Arbeitsgebühr für 1 m³ Abwasser auf der Basis vom 01.01.2007 (= 2,60 €/m³) angepasst.

Die Einstufung in die Verschmutzungsclassen erfolgt aufgrund der Untersuchungsergebnisse bei einer fünfmaligen Kontrolle (qualifizierte Stichprobe) innerhalb von 3 Monaten. Maßgebend ist der arithmetische Mittelwert. Das Messergebnis ist dem betreffenden Anschlussnehmer mitzuteilen.

Die Gebühr wird ab dem 1. des Monats nach Ablauf der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die bewirken, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen anderen Verschmutzungsfaktor haben, oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle durch Beauftragte der Stadt, die wenigstens alle drei Jahre zu erfolgen hat, festgestellt wird.

Mit auf eigene Kosten erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsfaktors des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsfaktor gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

- 10) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- 11) Berechnungseinheit für die Grundgebühr ist die Dimension des Kanalgrundstücksanschlusses. Ist ein Grundstück mit einem Doppelhaus oder mit Reihenhäusern oder mehreren Gebäuden bebaut, die ihr Abwasser in einen gemeinsamen Grundstücksanschluss einleiten, so gilt dieser Grundstücksanschluss jeweils als eigener Anschluss jeder Doppelhaushälfte, jedes Reihenhauses oder jedes separaten Gebäudes; in diesen Fällen berechnet sich die Grundgebühr nicht nach der Dimension des Grundstücksanschlusses, sondern des jeweiligen Hausanschlusses.

Beim Trennsystem gelten die beiden Anschlussleitungen als ein Anschluss. Sind im Bereich der Trennkanales Anschlussleitungen unterschiedlicher Dimension verlegt worden, richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach der größten Grundstücksanschlussleitung.

Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Kanalgrundstücksanschluss mit einer Dimension von

bis DN 150	8,20 €
DN 200	17,75 €
DN 250	32,30 €
DN 300	52,30 €
DN 400	111,40 €
DN 500	200,90 €

- 12) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, auf oder von denen die Kleineinleitung erfolgt, die am 31.12. des Erhebungszeitraums dort mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, festgesetzt. Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des folgenden Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2007 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,70 €.
- (6) Teilversiegelte Flächen werden nur zu 50% bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine sowie Porenbetonstein und Pflaster mit ablaufähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.
- (7) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine

Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch eine nach Vorgabe der Stadt eingesetzte Messeinrichtung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Die Anlage muss immer ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ haben.

- (8) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird oder eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht (Arbeitsgebühr für Schmutzwasser) beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Gebührenpflicht (Grundgebühr für Schmutzwasser) beginnt mit dem Monat der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Niederschlagswassereinleitung folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe wird für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Die Abgabepflicht beginnt frühestens für das Kalenderjahr der Einleitung. Die Abgabepflicht endet in dem Kalenderjahr, in dem die Einleitung wegfällt. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, der angeschlossenen Grundstücke, für den jeweiligen Zeitraum der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
 - der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - bzgl. der Kleineinleiterabgabe der Gebührenpflichtige nach Buchstabe a) und b) am 31.12. des Kalenderjahres, für das die Kleineinleiterabgabe erhoben wird,
 - der Träger der Straßenbaulast.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abwassergebühr wird als Jahresgebühr erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der verbleibende Teil des Jahres Berechnungszeitraum.
- (2) Die Abwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen städt. Abgaben erhoben werden.
- (3) Auf der Grundlage der Zählerablesung zum Ende des Berechnungszeitraums erfolgt die Abrechnung einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (4) Absatz 2 gilt auch für die Erhebung der Kleininleiterabgabe.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorauszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorauszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Im Fall eines Eigentumswechsels entsteht die Gebühr für den alten Eigentümer mit dem Ende seiner Gebührenpflicht.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorauszahlungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städt. Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungs-mäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann (= wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 13

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die

nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- c) Werden Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt über die nach Buchstabe b veranlagte Fläche hinaus baulich oder gewerblich mit Entwässerungsbedarf genutzt, oder wird die nach Buchstabe b noch nicht veranlagte Fläche in einen Bebauungsplan einbezogen, so ist die noch nicht veranlagte Fläche zu den dann geltenden satzungsrechtlichen Vorgaben ebenfalls zu veranlagen.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Fläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit | 100 % |
| b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 120 % |
| c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 140 % |
| d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 160 % |
| e) je weiteres Vollgeschoss zusätzlich | 5 % |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl, geteilt durch 2,4 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30 %. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze um 30 % für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.
- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

§ 14

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 3,07 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) In den Fällen des § 13 Abs. 2 Buchstabe c entsteht die Beitragspflicht mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. Rechtskraft des Bebauungsplanes.

§ 16

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Die Erstattungspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, soweit die Maßnahme als Folge allgemeiner betrieblicher, baulicher oder planerischer Interessen durch die Stadt veranlasst wird oder soweit die Kostentragung für besondere Fälle durch die Entwässerungssatzung anderweitig geregelt ist.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 19

Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand- und Kostenersatz für die außerhalb des anzuschließenden Grundstücks herzustellenden, zu erneuernden oder zu beseitigenden Anschlussleitungen wird nach Einheitssätzen ermittelt.

Liegt die öffentliche Abwasserleitung innerhalb des tatsächlichen oder künftigen öffentlichen Verkehrsbereiches, wird die Länge der Anschlussleitung von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze bemessen. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Liegt die öffentliche Abwasserleitung außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches oder befinden sich innerhalb des tatsächlichen oder künftigen öffentlichen Verkehrsbereiches zwei Abwasserleitungen oder kann eine Straße nur einseitig bebaut werden, wird der Anschlussleitung die Entfernung zwischen öffentlicher Abwasserleitung und Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

- (2) Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung (Freispiegelgefälleleitung) für die
 - a) Herstellung 770,00 €,
 - b) Erneuerung 770,00 €,
 - c) Beseitigung 385,00 €.

Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung (Druckentwässerung) für die

- a) Herstellung 233,62 €,
 - b) Erneuerung 233,62 €,
 - c) Beseitigung: Berechnung des tatsächlichen Aufwandes.
- (3) Soweit die Grundstücksanschlussleitungen gleichzeitig mit der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung erstellt werden, ermäßigt sich der Einheitssatz bei Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) auf 430,00 €.
 - (4) Der Aufwand- und Kostenersatz für die Leitungen ab Grundstücksgrenze wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

- (5) Soweit von den Grundstückseigentümern die Veränderung des Anschlusses gewünscht wird oder die Herstellung eines zusätzlichen Anschlusses beantragt wird, sind der Stadt die entstandenen Aufwendungen hierfür in voller Höhe zu erstatten.

§ 20

Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung eines Anschlusses mit dessen endgültiger Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 21

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Bedienstete und Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen (§ 53 Abs. 4a LWG).
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen nach Abschnitt 4 der Satzung entsprechend.

§ 23

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Stadt ist berechtigt, die Vorlage von aus ihrer Sicht für die Entscheidung erforderlichen Daten und Unterlagen zu verlangen.

§ 24

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 25

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 21.12.2005 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 3 - 5) rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen (§§ 3 - 5) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 21.12.2005.

Bekanntmachungsanordnung

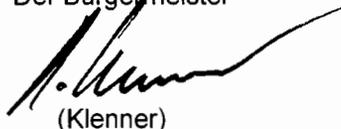
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 14. Dezember 2009

Der Bürgermeister



(Klenner)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Marsberg vom 14. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Stadt Marsberg am 11. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Marsberg vom 21.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

Die Notwendigkeit der Entleerung ergibt sich aus dem Ergebnis der regelmäßig vorzunehmenden Wartung der Anlagen. Nach den geltenden Regeln der Technik (z.B. DIN 4261) sind Mehrkammerabsetz- und Mehrkammerausfallgruben nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entleeren.

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

4. § 8 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 11 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei Kleinkläranlagen 35,90 € und bei abflusslosen Gruben 28,66 € je Kubikmeter abgefahrener Grubeninhalt.

6. § 14 Abs. 1 Buchstabe k wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 14. Dezember 2009

Der Bürgermeister



(Klenner)

12. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 14. Dezember 2009

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- der Stadt Marsberg vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg, vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt gerundet 1,28 €/m² (Nettobetrag 1,20 €/m² zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer).

2. § 4 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Der Anschlussbeitrag für Grundstücke, die lediglich über einen Anschluss für Viehtränken oder Gartenbewässerung verfügen (§ 3 Abs. 3), wird als Pauschalbetrag erhoben. Die Pauschale beträgt 492,37 € (Nettobetrag 460,16 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer).

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei

Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

2,5 m ³ /h	10,54 € (Nettobetrag	9,85 € + 7 % MWSt.)
6,0 m ³ /h	27,02 € (Nettobetrag	25,25 € + 7 % MWSt.)
10,0 m ³ /h	60,99 € (Nettobetrag	57,00 € + 7 % MWSt.)

Wasserzählern mit einer Nenngroße von

50,0 mm	158,36 € (Nettobetrag	148,00 € + 7 % MWSt.)
80,0 mm	234,33 € (Nettobetrag	219,00 € + 7 % MWSt.)
100,0 mm	304,95 € (Nettobetrag	285,00 € + 7 % MWSt.)
150,0 mm	470,80 € (Nettobetrag	440,00 € + 7 % MWSt.)

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Bei Standrohrwasserzählern beträgt die Grundgebühr 26,75 € (25,00 € + 7 % MWSt.), die Leihgebühr je Kalendertag 2,25 € (2,10 € + 7 % MWSt.), ab dem 16. Kalendertag der Ausleihe 1,28 € (1,20 € + 7 % MWSt.).

5. § 15 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung 268,57 € (251,00 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer). Soweit Grundstücksanschlussleitungen gleichzeitig mit der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsleitung erstellt werden, ermäßigt sich der Einheitssatz auf 139,10 € (Nettobetrag 130,00 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer) je Meter.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 14. Dezember 2009

Der Bürgermeister



(Klenner)

Bekanntmachung

Aufhebung der Zweckbindung für zwei Wege in der Gemarkung Canstein

Im Rezess über die Spezial-Separation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Canstein, bestätigt am 30. März 1872, ist für die Grundstücke Gemarkung Canstein, Flur 1, Parz. 296 und Flur 5, Parz. 103, jeweils die Zweckbindung „Weg“ festgesetzt worden.

Das Grundstück Flur 5, Parz. 103 und eine Teilfläche aus dem Grundstück Flur 1, Parz. 296, sollen an den Anlieger verkauft werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt die Zweckbindung aufzuheben.

Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung -Zimmer 27- oder schriftlich erhoben werden. Die Lagepläne können im Zimmer 27 des Rathauses eingesehen werden.



(Bürgermeister)

Befugnis zur Vertretung der Stadtwerke

Mit Schreiben vom 30.06.2009 habe ich Herrn Peter Siebrecht gem. § 9 der Betriebssatzung der Stadt Marsberg für die Stadtwerke Marsberg im Fall der Abwesenheit eines Mitglieds der Betriebsleitung mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 der Betriebssatzung beauftragt und bevollmächtigt, die damit verbundenen Verpflichtungserklärungen zu unterzeichnen.

Die neue Vertretungsregelung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Marsberg, 14. Dezember 2009

Der Bürgermeister



(Klenner)

B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2009 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkt:

- Änderung eines Geh-, Fahr und Leitungsrechtes in eine öffentliche Verkehrsfläche

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(H. Klenner)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Niedermarsberg

**4. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 26
 „Rennufer-Meisenberg“**

 Änderungsbereich

M. 1:2000

nur zum Dienstgebrauch

B e k a n n t m a c h u n g

**20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkt:

- Verschiebung der „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz“ von der Parzelle 1361 auf die Parzelle 1360 der Flur 22 in der Gemarkung Niedermarsberg zur planungsrechtlichen Absicherung des dort bereits vorhandenen Spielplatzes

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

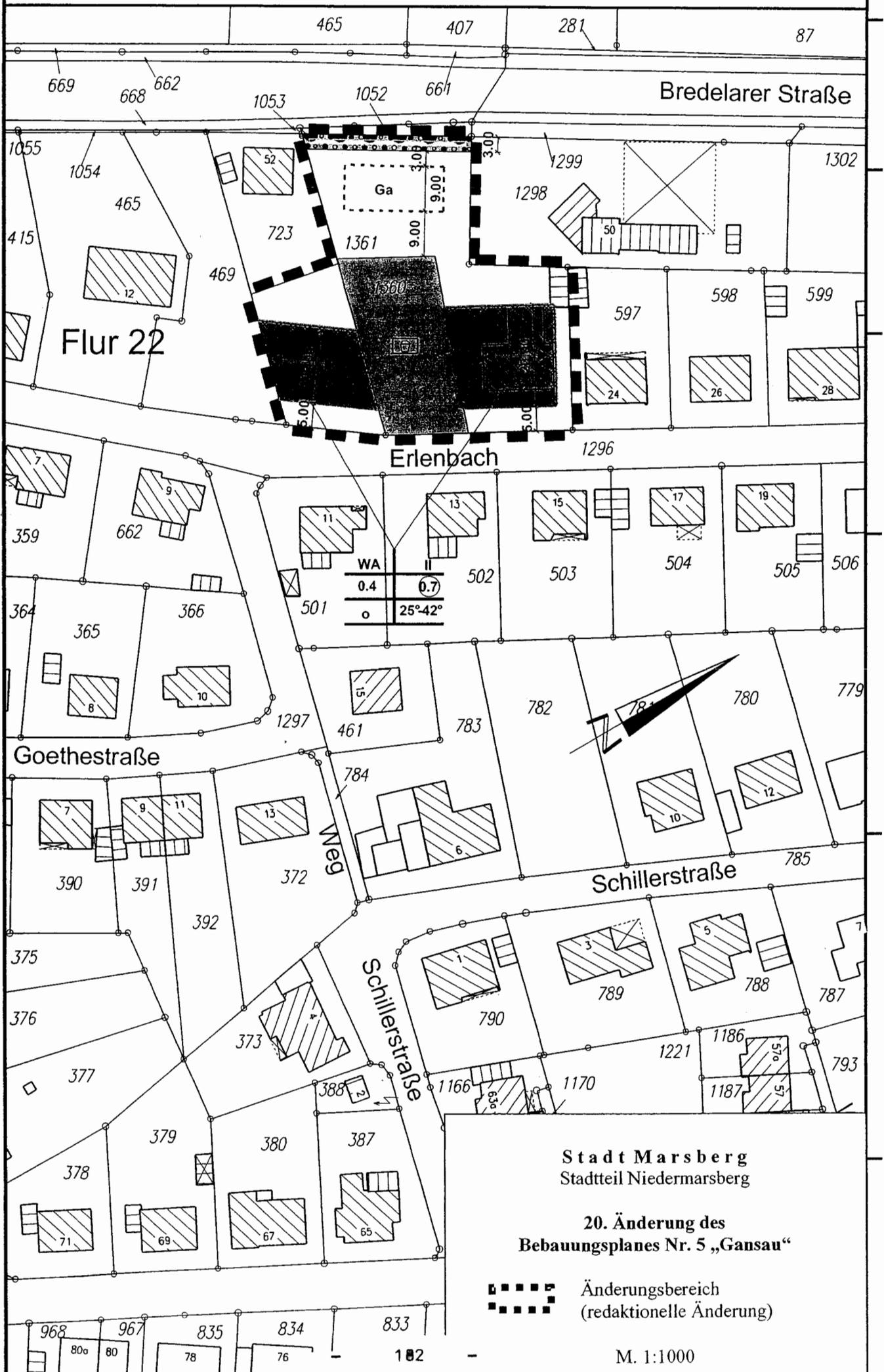
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(H. Klenner)

20. Änderung



INFORMATION

Erweiterung bestehender Mobilfunkstandorte des Netzbetreibers Telefonica O₂ (Germany) in

**Niedermarsberg, Unterm Ohmberg 7
Oesdorf, Auf der Asche
Bredelar, Am Forstenberg**

Die Firma Telefonica O₂ (Germany) beabsichtigt zur Gewährleistung des Versorgungsauftrags die Netzabdeckung für das O₂-Netz im Bereich der bestehenden Mobilfunkstandorte Niedermarsberg, Unterm Ohmberg 7, Oesdorf, Auf der Asche und Bredelar, Am Forstenberg zu erweitern.

Mit der Erweiterung sollen Kapazitäten für den UMTS-Standard geschaffen werden. Es handelt sich um eine Erweiterung an bestehenden Antennenträgern.

a) Niedermarsberg

Der Standort Niedermarsberg befindet sich im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 6 „Unterm Ohmberg“ auf der Parzelle Gemarkung Niedermarsberg, Flur 10, Flurstück 939. Die Fläche ist als Industriegebiet festgesetzt. Der Ortsbeirat Niedermarsberg wird in der konstituierenden Sitzung am 23.02.2010 über die Mitbenutzung des bestehenden Antennenträgers beraten. Der Planungsausschuss hat der Erweiterung in seiner Sitzung am 08.12.2009 zugestimmt. Die Zustimmung erfolgte vorbehaltlich der Beratungen im Ortsbeirat von Niedermarsberg.

b) Oesdorf

Der Standort befindet sich im baurechtlichen Außenbereich auf der Parzelle Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstück 885. Der Ortsvorsteher von Oesdorf hat am 14.11.2009 die örtlichen Vereine über die Planungen informiert. Der Planungsausschuss hat der Erweiterung in seiner Sitzung am 08.12.2009 zugestimmt.

c) Bredelar

Der Standort befindet sich im baurechtlichen Außenbereich auf der Parzelle Gemarkung Bredelar, Flur 10, Flurstück 758. Der Ortsbeirat Bredelar hat die Planung über die Erweiterung des Mobilfunkstandortes in der Sitzung am 18.11.2009 zur Kenntnis genommen. Der Planungsausschuss hat der Erweiterung in seiner Sitzung am 08.12.2009 zugestimmt.

Mit Bezug auf die Mobilfunkvereinbarung wird die Öffentlichkeit mit dieser Bekanntmachung über die Vorhaben informiert.

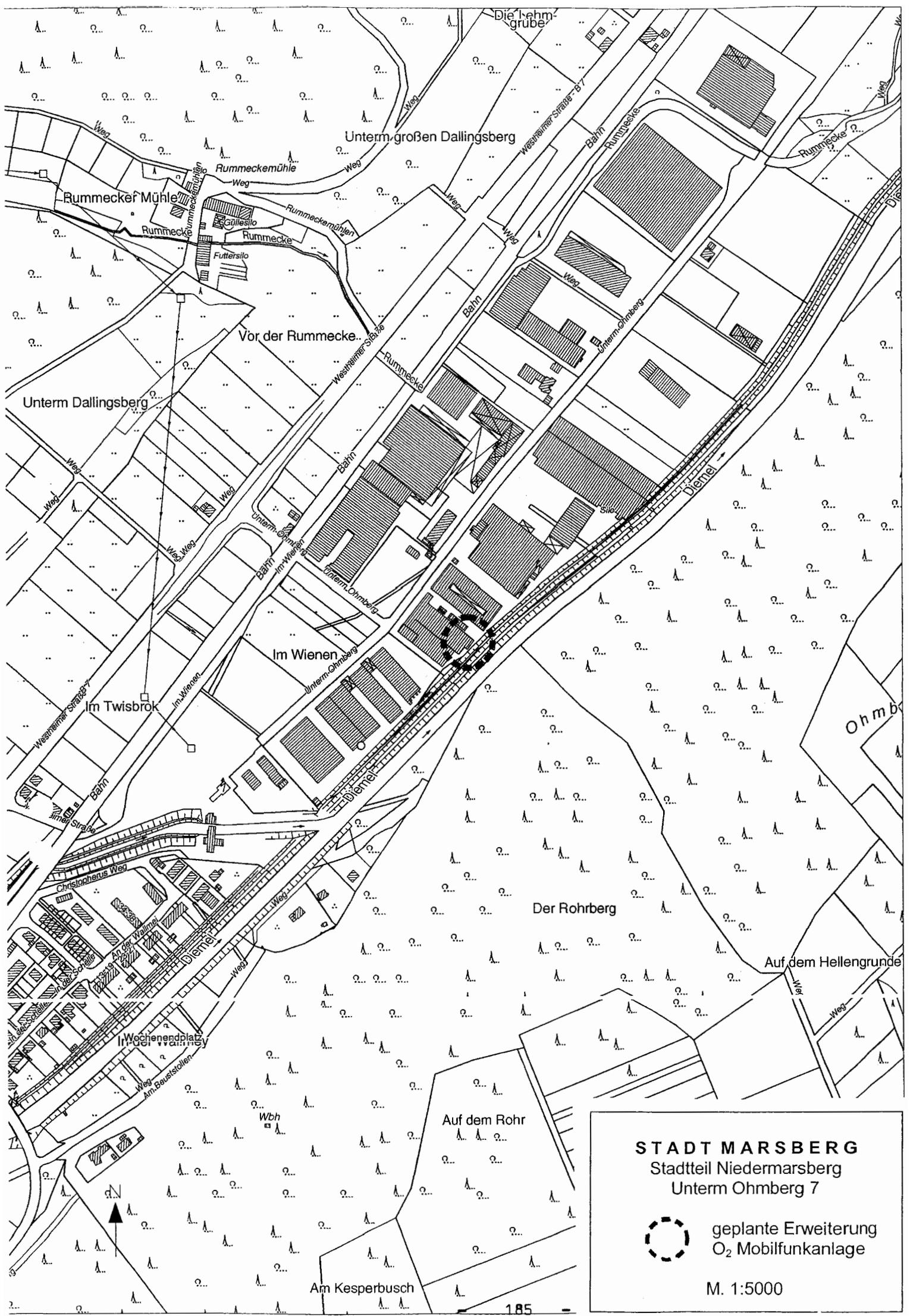
Anregungen und Hinweise können bis zum 22. Januar 2010 vorgebracht werden.

Für weitere Fragen steht die Stadtverwaltung Marsberg unter den Telefonnummern 02992-602-245 oder -246 zur Verfügung.

Die Lage der Grundstücke ist den beiliegenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Klenner', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

(H. Klenner)



STADT MARSBERG
 Stadtteil Niedermarsberg
 Unterem Ohmberg 7



geplante Erweiterung
 O₂ Mobilfunkanlage

M. 1:5000



STADT MARSBERG
 Stadtteil Oesdorf
 Auf der Asche

 geplante Erweiterung
 O₂ Mobilfunkanlage

M. 1:10000

